



Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung vom 23.09.2015 beschließt gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung der GfS in der Fassung vom 06.12.1996 die nachfolgende Beitragsordnung.

§ 1 Höhe der Beiträge

- 1) Ordentliche Mitglieder entrichten 40,00 EUR Jahresbeitrag.
- 2) Fördernde oder korporative Mitglieder, z. B. Mitgliedsinstitutionen, entrichten einen Beitrag von 300 €. Im Einzelfall kann der Vorstand einen davon abweichenden Beitrag beschließen.
- 3) Studentische Mitglieder entrichten 10,00 EUR Jahresbeitrag.
- 4) Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag.
- 5) Eine Veränderung der jeweiligen Jahresbeiträge wird je nach Geschäftslage auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitglieder-Versammlung beschlossen.

§ 2 Ermäßigung

- 1) Ordentliche Mitglieder im Ruhestand, ohne Anstellung, zahlen auf Antrag an den Schatzmeister 5,00 EUR Jahresbeitrag.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt in besonderen Fällen Ermäßigungen oder Stundungen der genannten Beitragsleistungen zuzulassen oder ersatzweise Sach- oder Arbeitsleistungen einzuräumen.

§ 3 Fälligkeit / Zahlungsweise

- 1) Der Beitrag wird erstmalig im Jahr nach der Aufnahme in die GfS fällig und ist jeweils bis zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres auf das Konto Nr. 193 888 der Sparkasse Wuppertal (BLZ 330 500 00, IBAN: DE27 3305 0000 0000 1938 88, SWIFTBIC: WUPSDE33) zu entrichten.
- 2) Um den Verwaltungsaufwand der GfS gering zu halten, ist der Schatzmeister zur Berechnung von Mahngebühren (zur Zeit von 5,00 EUR) bei nicht fristgemäßer Beitragsentrichtung berechtigt.
- 3) Ein Ausstand von mehr als einem Jahresbeitrag kann, wenn dafür besondere Gründe nicht erkennbar sind, den Vorstand zur Überprüfung des Fortbestandes der Mitgliedschaft gemäß § 7, Abs. 3, veranlassen.

§ 4 Spenden

Spenden sind mit dem Vermerk „zu Gunsten der GfS e.V.“ und entsprechendem Hinweis auf den Verwendungszweck auf das oben genannte Konto zu überweisen. Sie werden nach Eingang durch die GfS formell im Sinne der Abgabenordnung bestätigt.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.